

Satzung
zur Neuordnung der Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Leutesdorf
vom 2. April 2012

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 30.10.2008 sowie alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Leutesdorf, den 2. April 2012

Ortsgemeinde Leutesdorf

(Volker Berg)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Leutesdorf vom 2. April 2012

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	340,00 €
c) Urnengrabstätte als Reihengrab	220,00 €
d) Urnengrabstätte mit bodengleicher Rasenplatte	500,00 €
e) anonyme Urnengrabstätte	500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelgrabstätte	1.790,00 €
ab) jede weitere Grabstätte	1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr für	
ba) eine Doppelgrabstätte	100,00 €
bb) jede weitere Grabstätte	60,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für	
ca) eine Doppelgrabstätte	1.790,00 €
cb) jede weitere Grabstätte	1.000,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene - § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	560,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	170,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - § 14 der Friedhofssatzung	
a) Doppel- u. weitere Grabstätten für erste Bestattung	560,00 €* Hierin sind die Kosten in Höhe von 30,00 € für den Transport von Kränzen und Grabschmuck enthalten.
Für jede weitere Bestattung	560,00 € Hierin sind die Kosten in Höhe von 30,00 € für den Transport von Kränzen und Grabschmuck enthalten

- b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 400,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 310,00 €
 - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - ba) bis 20 Jahren 600,00 €
 - bb) von mehr als 20 Jahren 600,00 €
 - c) Für das Ausgraben von Aschen 170,00 €
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 180,00 €
2. Für die
 - a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 150,00 €
 - b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft u. Stunde 38,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

- a) bei einstelligen Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten 40,00 €
- b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 50,00 €